

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Erheinet jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 2.20, nach Deutschland K 4.—, in das übrige Ausland K 5.50, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 17.

Sonntag, 29. April 1906.

37. Jahrg.

## Fundmachungen.

Mit den h. ä. Erlassen vom 3. Juli 1897 Z. 2409 und 12. Jänner 1904 Zl. 5390 ex 1903 wurde auf das Unflathafte der Verschleppung bezw. Veräußerung von Altertumsobjekten, Grabfunden und dergl. hingewiesen und den Gemeindevertretungen zur Pflicht gemacht, für die Erhaltung derartiger zum wertvollen Besitzstande des Landes gehöriger Gegenstände ein besonderes Augenmerk zu haben.

Nachdem dem Landesauschusse von glaubwürdiger Seite die Anzeige zugekommen ist, daß anlässlich verschiedener Grabarbeiten im alten Aheinbeit und beim Koblacher Kanal zutage getretene Fundgegenstände ins Ausland verschleppt wurden, ergeht hienit der Auftrag der Bevölkerung neuerdings die Bestimmungen des hieramtlichen Erlasses vom 12. Jänner 1904 Zl. 5300 ex 1903 in Erinnerung zu bringen und diesen Erlaß im Gemeindeblatte zu verlautbaren.

Den Gemeindevorstellungen wird neuerlich nachdrücklich empfohlen auf die Sicherung von derartigen Funden Bedacht zu nehmen und solche geeigneten Ortes zur Anzeige zu bringen, damit sie dem Lande Voralberg im Sinne der bestehenden Verordnungen erhalten werden können.

Bregenz, am 17. April 1906.

Der Landeshauptmann:

Abolf Rhomburg.

In Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, N. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters wird der gefertigte Vermessungsbeamte am 2. Mai 8 Uhr vormittags eine vollständige Revision des Besitzstandes in der Gemeinde zu dem Zwecke vornehmen, um die Richtigkeit der Katastraldaten sowohl rüchichtlich der Personen der Besitzer als auch der steuerpflichtigen Objekte zu prüfen.

Alleamtliche Grundbesitzer werden eingeladen, an dem bezeichneten Tage befuß Konstatierung ihres Besitzstandes und der Uebereinstimmung desselben mit dem Besitzbogen in der Gemeindefanzlei zu erscheinen.

Feldkirch, am 24. April 1906.

Der k. k. Evidenzhaltungs-Obergeometer J. W.:

Jueng.

## Vachmarktbrunnen.

Das Waschen und Schwenmen der Wäsche, sowie das Reinigen von Wagen jeder Gattung bei diesem Brunnen ist strafbar.

Dornbirn am 27. April 1906.

Der Bürgermeister.

## Sommerchulanfang.

An den Volksschulen des II., III. und IV. Bezirkes beginnt der Unterricht am 15. Mai.

Es wird hiebei darauf aufmerksam gemacht, daß über Erlaß des k. k. Landeschulrates vom 9. Mai 1905, Zl. 454 die Einschulung der Anfänger an allen Schulen von nun an nicht mehr zu Beginn der Sommerschule, sondern zu Beginn der Winterschule stattfindet.

Dornbirn, am 22. April 1906.

2-2

Der Ortschulrat.

## Gewerbliche Fortbildungsschule.

Das Schuljahr 1905/6 wird am Sonntag den 29. d. M. mit einer Ausstellung der Schülerarbeiten im großen Zeichensaal der gewerblichen Fortbildungsschule (altes Realshulgäude) geschlossen.

Die Ausstellung, zu welcher jedermann föhlichst eingeladen wird, bleibt von 10—12 Uhr vormittags geöffinet.

Dornbirn, am 25. April 1906.

Der Schulanfchuf.

## Pfargemeinden-Voranschläge.

Die Verwaltungsvoranschläge für das Jahr 1906 betreffend die Pfargemeinden Dornbirn, Gallerdorf und Oberdorf, liegen von heute an durch 14 Tage im Rathause Tür Nr. 9 zur Einsicht auf.

Dornbirn, am 29. April 1906.

Die Kirchenvorstellungen von Der Bürgermeister.  
Dornbirn, Gallerdorf u. Oberdorf.

## Elektr. Bahn Dornbirn—Lustenau.

### Aenderung im Personentarif Nr. 1.

Als 1. Mai 1906 werden über Beschluß des Verwaltungsrates vom 11. April 1906 probeweise auf die Dauer von 2 Monaten, das ist bis Ende Juni 1906 die Straßen Spital—Bäumlegasse und Bräuhaus—Wienersfeld in den Bereich der ersten Tarifzone einbezogen, jedoch gilt diese Bestimmung nur für den Lokalverkehr in Dornbirn und Lustenau selbst.

Somit beträgt der Fahrpreis zwischen zwei betriebigen Haltestellen innerhalb der Stationen Dornbirn—Bahnhof—Bäumlegasse einerseits und Rheinbrücke andererseits 10 Heller, während der übrige Tarif und die bisherige Zonenenteilung weiter belassen wird.

Während jedoch ein Fahrpaß nach erreichter erweiterter Grenze der ersten Zone in Lustenau oder Dornbirn über dieselbe hinaus beliebig weiter zu fahren, so hat derselbe dann nach dem ursprünglichen Tarif I ohne Rücksicht auf die erweiterten Grenzen der ersten Zone jene Zuschlagstaxe